

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredaktion:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 1520-0
Telex: 889 846 ppbn d
Telefax: 9 1520-12

Inhalt

Gerda-Maria Haas MdL zur
Notwendigkeit, Schlußfolge-
rungen aus der demographi-
schen Entwicklung zu ziehen:
Die Politik muß die Geriatrie
ernst nehmen.

Seite 1

Rudolf Müller MdB zu den Äu-
ßerungen des CSR-Präsidenten
zu den Benesch-Dekreten:
Fragen an Vaclav Havel.

Seite 2

Dokumentation:
Rettungsdienste, Krankenhäu-
ser und Ministerien in Nord-
rhein-Westfalen haben sich zur
Zusammenarbeit mit den Me-
dien erklärt: "Reality-TV" erfüllt
uns mit großer Sorge".

Seite 4

48. Jahrgang / 67

7. April 1993

Die Politik muß die Geriatrie ernst nehmen

Zur Notwendigkeit, Schlußfolgerungen aus der demographischen
Entwicklung zu ziehen

Von Gerda-Maria Haas MdL

Gesundheitspolitische SprecherIn der Bayerischen SPD

Die Republik ergraut: Die Bundesbürger werden immer älter. Lag der Anteil der über 60jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahre 1990 noch bei 21 Prozent, so werden es um die Jahrtausendwende schon 26 Prozent sein, im Jahr 2035 - dem voraussichtlichen Höhepunkt der Entwicklung - satte 40 Prozent.

Die demographische Entwicklung bedeutet einen besonderen Auf-
trag an die Politik: Heute müssen die Weichen gestellt werden für
eine andere Seniorenpolitik. Dazu gehört auch der Bereich Gesund-
heitspolitik: Hier sind Vorsorgeuntersuchungen für Bürgerinnen und
Bürger über 60 Jahre sowie eine Überprüfung von Wirkungsweise
und Nebenwirkungen von Medikamenten auf ältere Menschen erfor-
derlich. Die Gesundheitsminister-Konferenz der Länder muß die
Möglichkeiten überprüfen, unter welchen Bedingungen im Rahmen
präventiver Gesundheitspolitik Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren
die Möglichkeit zu Vorsorgeuntersuchungen eröffnet werden kann.
Die Ergebnisse der Geriatrie und der Erforschung der großen
Volkskrankheiten zeigen, daß es angebracht wäre, analog zu den
großen Untersuchungen im Kindesalter Vorsorgeuntersuchungen
auch für die alten Menschen anzubieten.

In die Zulassungsbedingungen des Bundesgesundheitsamtes für
Arzneimittel muß möglichst bald der Nachweis von Wirkungsweise
und Nebenwirkungen der Medikamente auf ältere Menschen aufge-
nommen werden. Bei Neuzulassung von Arzneimitteln sollte den
Herstellern die Möglichkeit der Patentverlängerung nur dann einge-
räumt werden, wenn sie den Nachweis von Wirkungsweise und Ne-
benwirkungen auf ältere Menschen erbringen können. Die Tatsache,
daß Organfunktionen sich im Laufe des Lebens verändern und daß
ältere Menschen auf Grund des gleichzeitigen Auftretens verschie-
dener Krankheiten (Multimorbidität) oft sehr viele Medikamente ne-
beneinander einnehmen, sollten Veranlassung sein, diese Forderun-
gen der Geriatrie endlich politisch aufzunehmen.

(-/7. April 1993/rs/fr)

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Presseshaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verbindlicher Hinweis
mit unseren Anzeigen
Recycling-Papier



Fragen an Vaclav Havel
Zu den Äußerungen des CSR-Präsidenten zu den Benesch-Dekreten

Von Rudolf Müller MdB

Dieser Tage war einer Meldung der Nachrichtenagentur AP aus Wien zu entnehmen, daß der tschechische Präsident Vaclav Havel - wie bei seinem Bonner Besuch auch der tschechische Ministerpräsident Vaclav Klaus - erneut die Rückgabe des ehemaligen Eigentums vertriebener und enteigneter Sudetendeutscher ablehnte.

Havel sagte, laut AP, "die Vertreibung nach dem Krieg sei eine Ungerechtigkeit gewesen. Die heutige demokratische Regierung sei entschlossen, Ungerechtigkeiten des kommunistischen Regimes wiedergutzumachen. Sie könne jedoch nicht die Schuld einer demokratischen Regierung vor der kommunistischen Machtergreifung im Februar 1948 ausgleichen. Die damalige demokratische Regierung habe zudem mit der Unterstützung der Großmächte gehandelt."

Ich muß gestehen, daß ich diese Argumentation nicht verstehe - so wenig wie ich die Logik des Restitutionsgesetzes von 1991 verstehe, das auch nur die Rückgabe von nach 1948 verstaatlichtem Privateigentum vorsieht, zugleich aber die Benesch-Dekrete unangetastet läßt.

Diese im August 1945 von der Regierung Benesch erlassenen Beschlüsse und das von der tschechoslowakischen Nationalversammlung im März 1946 verabschiedete Gesetz legalisierten die kurz nach Kriegsende Mitte Mai 1945 einsetzende Verfolgung und Massenausreibung der Sudetendeutschen, die sogenannte "wilde Vertreibung". Informationsminister Kopecky erklärte am 29. Mai 1945: "Wir wollen unseren großen Sieg über die Deutschen zu einer gewaltigen nationalen Offensive ausnutzen, um das Grenzgebiet unseres Landes von den Deutschen zu säubern." Der "Säuberung" fielen 240.000 Menschen zum Opfer, mehr als 3 Millionen wurden enteignet und vertrieben. Die Benesch-Dekrete deckten diese Vorgänge und amnestierten die Täter.

Die Äußerung Havels veranlaßt mich, einmal grundsätzlich die Frage nach Rechtmäßigkeit und Geltung der sogenannten Benesch-Dekrete zu stellen.

Es geht mir dabei zuallererst gar nicht um materielle Entschädigung - wer wie wofür entschädigt werden soll oder um die Frage der Priorität zwischen Rückgabe und Entschädigung. Die Frage, die sich mir vor allem stellt, lautet ganz einfach:

Wie kann man Unrecht als solches verurteilen - und zugleich die ihm zugrundeliegenden Gesetze weiterhin für gültig erklären? Kann es angehen, die Vertreibung als Verbrechen zu brandmarken, zugleich aber die Grundlagen dieses Verbrechens nicht zu widerrufen? Was ist denn dann jeweils als Recht oder Unrecht anzusehen? Hängt dies einfach von den Umständen ab, von Nützlichkeitsabwägungen?

Und dies führt zu weiteren Fragen: Ist unter diesen Umständen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in supranationalen Institutionen und Zusammenschlüssen möglich? Ist es nicht vorrangig vonnöten, all diejenigen Regelungen und Vorschriften aufzuheben, die einen der Partner diskriminieren?

Diese Frage stellt sich auch in Bezug auf Artikel 107 der Charta der Vereinten Nationen vom Juni 1945:

Er erklärt die Bundesrepublik (als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches) zum Feindstaat im Sinne der UN-Charta: "Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in Bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaates dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt."

Kann man nun einerseits ernsthaft erwarten, daß wir uns über eine Änderung unserer Verfassung vorbehaltlos für sogenannte friedenerhaltende oder gar "friedenstiftende" Maßnahmen der UN zur Verfügung stellen, so lange wir durch einen völlig überholten Artikel als "Feindstaat" diskriminiert werden?

Andererseits aber stellt Artikel 107 der Charta der Vereinten Nationen zugleich die Rechtfertigung im Rahmen Internationalen Rechts dar, auf die die tschechische Seite sich heute noch berufen kann.

Gewiß: Wir haben keine juristischen Mittel, um etwa die Tschechische Republik zu bewegen, die Benesch-Dekrete zu widerrufen und für ungültig zu erklären. Obwohl sie bei ihrem Erfaß bereits gegen seinerzeit geltendes Völkerrecht verstießen.

So bestimmt bereits die Haager Landkriegsordnung von 1907:

Artikel 46: Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum... sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 50: Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Seit 1928 (Briand-Kellog-Pakt, sogenannte Kriegsächtungspakt) gilt in der Völkerrechtslehre das Kriegsverbot als allgemeiner Konsens. Aus diesem Kriegsverbot des geltenden Völkerrechts aber folgt auch das sogenannte Annexionsverbot - weswegen etwa die Annexionen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches immer als völkerrechtswidrig galten.

Noch deutlicher verurteilen spätere internationale Beschlüsse und Abkommen (denen die CSSR beirat und die hinmit auch für ihre Rechtsnachfolgerin, die Tschechische Republik gelten) die von den Benesch-Dekreten gedeckten und durch sie legalisierten Aktionen:

- Anklagepunkt Vier "Verbrechen gegen die Humanität" des Nürnberger Internationalen Militärtribunals (IMT) von 1945 (wenngleich Ächtung und Verurteilung durch das IMT zunächst nur Deutschland und die Achsenmächte betraf, so hat die Vollversammlung der UN im Dezember 1946 die völkerrechtlichen Grundsätze der Urteile des IMT bestätigt und damit eine allgemeine Rechtsüberzeugung hinsichtlich des Vertreibungsverbot ausgesprochen).
- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- das Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949,
- schließlich die Charta von Paris für ein neues Europa von 1990 als Übereinkunft der Staats- und Regierungschefs des Pariser KSZE-Treffens.

In der Charta von Paris heißt es u.a:

"Nun ist die Zeit gekommen, in der sich die jahrzehntlang gehegten Hoffnungen und Erwartungen unserer Völker erfüllen: unerschütterliches Bekenntnis zu einer auf Menschenrechten und Grundfreiheiten beruhenden Demokratie... Wir sind entschlossen, den wertvollen Beitrag nationaler Minderheiten zum Leben unserer Gesellschaften zu fördern und verpflichten uns, deren Lage weiter zu verbessern... Ferner erkennen wir an, daß die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen."

Ich denke daher, daß es nun an der Zeit ist, endlich einige Dinge klarzustellen und zu bereinigen.

- Es ist nicht zu einzusehen, weshalb heute, 48 Jahre nach Kriegsende und in einer seitdem völlig veränderten politischen Großlandschaft, noch immer die Feindstaatenklausel der UN gelten und altes Unrecht legitimieren soll. Auf allen anderen Gebieten gilt die Bundesrepublik Deutschland längst als zuverlässiger, gleichwertiger Partner. Wie ist das mit der Diskriminierung durch Artikel 107 der UN-Charta zu vereinbaren?
- Die Tschechische Republik sollte sich - insbesondere unter dem Gesichtspunkt der von allen gewünschten Integration Europas - an den Satz aus der Präambel der Charta von Paris erinnern: "Europa befreit sich vom Erbe der Vergangenheit." Was zwischen Frankreich und Deutschland gelang, sollte auch zwischen der Tschechoslowakei und Deutschland möglich sein. Aber dazu bedarf es eben auch der Bereitschaft auf beiden Seiten, Unrecht als solches nicht nur einzugestehen (dies ist sicherlich schwer genug), sondern auch die sich aus dem Vertreibungsverbot ergebenden Konsequenzen juristisch zu ziehen: Anerkennung der Besitzrechte der ehemaligen Bevölkerung, Aufhebung der Amnestie von Vertreibungsverbrechen.

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gibt es keinen Staat, der im Bereich seines gültigen Rechts einen derartigen Verstoß gegen elementare Prinzipien des Völker- und Menschenrechts konserviert hat. Und es ist undenkbar, daß ein derartiger Verstoß sich auch noch explizit gegen ein anderes Mitglied der Gemeinschaft richten soll. Sollte die Regierung der Tschechischen Republik ernsthaft erwägen, einen Aufnahmeantrag für die Europäische Gemeinschaft zu stellen, so sollte sie zuvor noch einmal sehr gründlich über die Frage der Benesch-Dekrete nachdenken.

(-/7. April 1993/rs/fr)

DOKUMENTATION

"Reality-TV" erfüllt uns mit großer Sorge

Feuerwehren, Rettungsdienste, Krankenhäuser und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen wollen in Zukunft darauf hinwirken, daß von Filmaufnahmen während des Rettungseinsatzes und der Notfallaufnahme im Krankenhaus abgesehen wird und die Menschenwürde sowie die Persönlichkeitsrechte der Notfallpatienten geachtet werden. Das kündigten der Landesfeuerwehrverband, die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, die Ärztekammern, die Krankenhausgesellschaft, der Arbeiter-Samariter-Bund, das DRK, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser-Hilfsdienst, die Arbeitsgemeinschaft Notärzte, die Kommunalen Spitzenverbände, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie das Innenministerium in einer gemeinsamen Erklärung in Düsseldorf an. Der Wortlaut:

Zur Zusammenarbeit der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der Krankenhäuser und des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen mit den Medien

1. Brandschutz, Rettungsdienst, Krankenhäuser und Katastrophenschutz sind im Rahmen der Daseinsvorsorge und -fürsorge sowie der Gefahrenabwehr wichtige Dienste für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Sie schützen und retten Menschen; sie erhalten Leben und Gesundheit von Menschen oder stellen deren Gesundheit wieder her.

Für die Bürgerinnen und Bürger können Kenntnisse über die Aufgabe dieser Dienste und das Hilfeleistungssystem insbesondere in Unglücksfällen und sonstigen Notfällen von existenzieller Bedeutung sein. Informationen über vorbeugende Maßnahmen und sachgemäßes Vorgehen bei Schadensereignissen können mit dazu beitragen, Schadensfälle zu vermeiden oder Schäden gering zu halten und ein eigenverantwortliches, besonnenes und sachgerechtes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Bei allen Darstellungen in den Medien mit diesem Ziel werden Brandschutz, Rettungsdienst, Krankenhäuser und Katastrophenschutz die Medien gern unterstützen.

2. Die Menschenwürde zu achten, muß auch bei Unglücksfällen und großen Schadensereignissen bis hin zu Katastrophen oberstes Gebot sein. Menschliches Leid in der Wirklichkeit abzubilden, um Fernsehzuschauer anzulocken und Sensationslust zu befriedigen, ist menschenunwürdig.
3. Die Entwicklung in den Medien erfüllt uns mit großer Sorge. Sie läßt uns befürchten, daß Schaulustige noch mehr als bisher die schwierige und oft gefährliche Hilfe in Unglücksfällen behindern werden.
4. Die Medien sind dafür verantwortlich, ob und welche Darstellungen wirklichen Geschehens unter Beachtung von Persönlichkeitsrechten zulässig sind. Dies steht nicht im Widerspruch zu unserer Auskunftspflicht, der wir selbstverständlich auch in Zukunft nachkommen werden.

Daher erklären wir gemeinsam:

Sonderrechte der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden stehen den Medienvertretern nicht zu.

Medienvertreter werden in Einsatzfahrzeugen nicht mitgenommen.

Einsatzkräfte dürfen am Einsatzort bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch Medienvertreter nicht behindert werden.

Wir werden im Rahmen unserer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte der Notfallpatienten geachtet werden und von Filmaufnahmen während des Rettungseinsatzes und der Notfallaufnahme im Krankenhaus abgesehen wird.

(-/7.April 1993/rs/fr)
